

## **GB Magistratsdirektion**

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 27. April 2020

### **Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 16. April 2020 zur Änderung der „Anlage II zur Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 12. November 2015, mit der die Ressorteinteilung für den Stadtsenat festge- legt wird“**

Nach § 32 Abs. 7 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 76/2019, wird verordnet:

**Ziffer 18) der „Anlage II zur Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 12. November 2015, mit der die Ressorteinteilung für den Stadtsenat festgelegt wird“ lautet:**

„Kreditübertragungen und Kreditüberschreitungen, wenn der Betrag im Einzelfall € 50.000,- nicht übersteigt und wenn im Fall einer Kreditüberschreitung der Stadtsenat nicht bereits Überschreitungen in der Höhe von insgesamt 1% der gesamten veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit beschlossen hat;“.

Für die Landeshauptstadt Linz

Bürgermeister  
Klaus Luger eh.